

BVGer E-8363/2010 vom 27. Januar 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8363_2010

FR: TAF E-8363/2010 du 27 janvier 2011

IT: TAF E-8363/2010 del 27 gennaio 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit vorliegendem Direktentscheid in der Hauptsache werden die Gesuche um Herstellung aufschiebender Wirkung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Anfechtungsobjekt ist die Verfügung vom 17. November 2010, mit welcher das BFM auf das Wiedererwägungsgesuch infolge Nichtleistung des eingeforderten Kostenvorschusses nicht eingetreten ist. Die Nichtbezahlung des Kostenvorschusses ist unbestritten und die Nichteintretensfolge insofern rechtslogisch und konsequent. Gegenstand des Prüfungsverfahrens ist vorliegend die Frage, ob das Zustandekommen des angefochtenen Nichteintretensentscheides rechtskonform ist, wobei sich die Beschwerdeinstanz, sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, einer selbständigen materiellen Prüfung enthält und - wie vom Beschwerdeführer korrekt beantragt - die angefochtene Verfügung aufhebt und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweist. Die angefochtene Nichteintretensverfügung basiert auf der Zwischenverfügung vom 13. Oktober 2010, mit welcher das BFM die Erhebung des Kostenvorschusses verfügte und begründete. Diese Zwischenverfügung ist somit auf ihre Rechtmässigkeit hin zu prüfen (vgl. E. 5 ff. nachfolgend), zumal sie vom Bundesamt in der Rechtsmittelbelehrung als nicht selbständig, sondern erst mit dem vorliegenden Endentscheid anfechtbar qualifiziert wurde. Letztere Qualifikation ist insoweit korrekt, als das Bundesverwaltungsgericht seit dem Grundsatzentscheid BVGE 2007/18 die selbständige Anfechtbarkeit von Kostenvorschusszwischenverfügungen im Rahmen von multiplen Asylgesuchen oder von Wiedererwägungsgesuchen betreffend Asylentscheiden konstant verneint. Die Qualifikation der nicht selbständigen Anfechtbarkeit ist vorliegend indessen insoweit rechtsfehlerhaft, als die Vorinstanz das ausdrücklich gestellte Gesuch um Gewährung aufschiebender Wirkung beziehungsweise um Anordnung vollzugshemmender vorsorglicher Massnahmen im Dispositiv zwar unbeantwortet belies, es jedoch damit implizit abwies. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem weiteren publizierten Entscheid (BVGE 2008/35 insbesondere E. 4.2.2) festgehalten, dass eine Zwischenverfügung des BFM, welche das Wiedererwägungsgesuch als aussichtslos bezeichnet und über die beantragte Vollzugsaussetzung qualifiziert schweigt, als implizite Verweigerung der Vollzugsaussetzung zu betrachten und mithin selbständig anfechtbar ist. Die Rechtsmittelbelehrung in der Zwischenverfügung ist daher insoweit fehlerhaft, welcher Umstand sich jedoch im heutigen Zeitpunkt für den Beschwerdeführer nicht (mehr) negativ auswirkt, weil das Gericht den Vollzug der Wegweisung nach Eingang der Beschwerde umgehend ausgesetzt hat und bis zu diesem Zeitpunkt keine Rückführung des Beschwerdeführers nach Italien realisiert wurde.

E. 5

Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein

solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen). Vorliegend macht der Beschwerdeführer im Wiedererwägungsgesuch ein wiedererwägungsbedeutsames neues Sachverhaltselement (nachträgliche Verschlechterung der gesundheitlichen Situation und ungenügende medizinische Behandelbarkeit in Italien oder Marokko) ausdrücklich in jenem Sinne geltend, dass dieses behauptungsgemäss den rechtserheblichen Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert habe und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen sei. Die angefochtene Verfügung und die zuvor ergangene Zwischenverfügung äussern sich zu dieser Qualifikation bedauerlicherweise nicht. Dies wird indessen vom Beschwerdeführer nicht beanstandet und aus der vorinstanzlichen Sachverhaltserfassung und den Erwägungen geht die korrekte Qualifikation implizit in genügender Klarheit hervor.

E. 6

Das BFM hat zutreffend erkannt, dass sich aus der geltend gemachten, medizinisch begründeten Veränderung der Sachlage kein Anspruch auf Anpassung der ursprünglich fehlerfreien Verfügung (vom 20. Juli 2010) unter dem Aspekt der Dublin II-VO ergebe und das Wiedererwägungsgesuch gar als aussichtslos zu qualifizieren sei. Auf die betreffenden Erwägungen gemäss Zwischenverfügung vom 13. Oktober 2010 kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden. Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. August 2010 (S. 6-8) der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und die Behandlungsmöglichkeit in Italien Gegenstand einer umfassenden rechtlichen Beurteilung bildeten, soweit sie für eine Wegweisung nach Italien nach Massgabe der Dublin II-VO Bedeutsamkeit aufwiesen. Das Gericht erkannte nicht nur die Schwere der Krankheit(en), sondern würdigte antizipativ die in Aussicht gestellten und nunmehr im Wiedererwägungsverfahren vorgelegten Arztberichte. Selbst wenn seit Ergehen dieses Urteils eine gewisse Akzentuierung des Gesundheitszustandes eingetreten sein mag und darin eine veränderte Sachlage zu erblicken wäre - die nachträgliche Ausstellung von Arztberichten begründet noch keine solche Veränderung -, käme ihr keine Rechtserheblichkeit zu, da die Behandlungsmöglichkeit in Italien gegeben war und nach wie vor ist. Der Beschwerdeführer vermag denn auch im Wiedererwägungsverfahren - und in Berücksichtigung der vorgelegten Arztberichte - nicht in einer über blosser Behauptungen und allgemeine Vermutungen hinausgehenden Weise konkret darzutun, weshalb eine solche Behandlung in seinem Fall, der er bereits über zwei Jahre in Italien behandelt worden war, nicht gegeben sein soll. Dabei genügt der vage Hinweis auf eine nicht mit letzter Sicherheit gewährleistete Behandlung in Italien ebenso wenig wie die kaum nachvollziehbare Kausalität zwischen einem sich abzeichnenden Mobilitäts- und Selbständigkeitverlust und einer bereits daraus sich ergebenden Lebensgefährdung, die zudem von Italien nicht abwendbar sein soll. Auch aus der Bemerkung, wonach Italien Mühe bekunde, die Standards des europäischen Flüchtlingsschutzes immer zu gewährleisten, vermag der Beschwerdeführer keine wiedererwägungsrechtliche Bedeutsamkeit abzuleiten, zumal dieser Aspekt wie auch die Zugehörigkeit des gesundheitlich angeschlagenen Beschwerdeführers zu einer verletzlichen Gruppe bereits im Urteil vom 20. August 2010 im Detail gewürdigt wurden. Als Beachtenswert wäre immerhin eine zwischenzeitlich

eingetretene und auf unabsehbare Zeit bestehende, medizinisch begründete Reiseunfähigkeit des Beschwerdeführers zu werten; indessen wird die Reisefähigkeit vorliegend von den behandelnden Ärzten bescheinigt. Letztlich beschlägt die Stossrichtung des Wiedererwägungsgesuchs und der Beschwerdeargumente mithin bloss inhaltliche Kritik an einem letztinstanzlichen, rechtskräftigen materiellen Gerichtsurteil und der mit diesem Urteil geschützten Verfügung vom 20. Juli 2010. Solche Kritik kann hingegen nicht Gegenstand eines ausserordentlichen Rechtsmittelverfahrens und insbesondere eines Wiedererwägungsverfahrens sein und keinen Anspruch auf Selbsteintritt gemäss Dublin VO-II begründen. Soweit der Beschwerdeführer im Übrigen Unzumutbarkeitsaspekte im Hinblick auf eine Wegweisung in sein Heimatland Marokko zur Diskussion stellt, bleiben diese gänzlich unbeachtlich. Wiedererwägungsgegenstand bildet die Verfügung des BFM vom 20. Juli 2010. Diese befasst sich einzig mit einer Wegweisung nach Italien.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen. Es erübrigt sich, auf ihren Inhalt und die eingereichten Beweismittel näher einzugehen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Auf deren Erhebung wird jedoch aufgrund der besonderen vorliegenden Umstände in Anwendung von Art. 6 Bst. a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) verzichtet, womit das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG hinfällig wird. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.